

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Wiederkehrende Leistung im Rahmen der Reallast**  
Beschluss vom 24.03.2022, Az: V ZB 60/21
2. **BetrKV: Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern**  
Urteil vom 11.05.2022, Az: VIII ZR 379/20
3. **VerkProspG, BörsG: Zuständigkeit für Prospekthaftungsfälle**  
Beschluss vom 26.04.2022, Az: XI ZB 27/20
4. **VersAusglG: Einstieg in das Abänderungsverfahren**  
Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 122/21
5. **FamFG: Erneute Anhörung des Betroffenen durch das Beschwerdegericht**  
Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 50/22
6. **EEG 2017: Rückwirkung bei Verstoß gegen Meldepflichten**  
Urteil vom 14.12.2021, Az: XIII ZR 1/21
7. **EnWG: Tarifgestaltungsspielraum der Netzbetreiber**  
Beschluss vom 23.11.2021, Az: EnVR 91/20

### Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Wiederkehrende Leistung im Rahmen der Reallast**  
Beschluss vom 24.03.2022, Az: V ZB 60/21  
Ob eine Leistung nur einmal oder mehrfach und damit "wiederkehrend" i.S.d. § 1105 Abs. 1 BGB erbracht werden soll, bestimmt sich alleine danach, ob die Leistungspflicht als wiederkehrende Verpflichtung ausgestaltet ist. Ist dies zu bejahen, hat die Reallast einen zulässigen Inhalt. Wie wahrscheinlich es ist, dass die Pflicht mehrfach entsteht, ist unerheblich.
2. **BetrKV: Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern**  
Urteil vom 11.05.2022, Az: VIII ZR 379/20  
Bei den Kosten für die Miete von Rauchwarnmeldern handelt es sich nicht um sonstige Betriebskosten im Sinne von § 2 Nr. 17 BetrKV, sondern - da sie den Kosten für den Erwerb von Rauchwarnmeldern gleichzusetzen sind - um betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen.

### **3. VerkProspG, BörsG: Zuständigkeit für Prospekthaftungsfälle**

Beschluss vom 26.04.2022, Az: XI ZB 27/20

Zum Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung und zur Zuständigkeit des Senats, hierüber zu entscheiden (weitere Bestätigung von Senat, Beschluss vom 19. Januar 2021 - XI ZB 35/18, BGHZ 228, 237 Rn. 22 ff.).

### **4. VersAusglG: Einstieg in das Abänderungsverfahren**

Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 122/21

a) Für den Einstieg in das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG muss sich der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte grundsätzlich auf eine wesentliche und ihn begünstigende Wertänderung berufen; er kann seinen Abänderungsantrag in Bezug auf die wesentliche Wertänderung von Anrechten demgegenüber nicht allein auf solche Umstände stützen, die für ihn an sich nachteilig sind, im Ergebnis der Totalrevision aber wegen der erstrebten Anwendung von § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG zu einem Wegfall des Versorgungsausgleichs insgesamt führen sollen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. Februar 2020 - XII ZB 147/18 - FamRZ 2020, 743).

b) Die Prüfung, ob sich die Abänderung zugunsten des überlebenden Ehegatten auswirkt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung des Ausgleichsergebnisses vorzunehmen, das sich hypothetisch im Falle einer Totalrevision unter Lebenden ergeben hätte (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. November 2021 - XII ZB 375/21 - FamRZ 2022, 258).

### **5. FamFG: Erneute Anhörung des Betroffenen durch das Beschwerdegericht**

Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 50/22

Ist das Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen davon ausgegangen, dass dieser der Einrichtung einer Betreuung zustimmt und hat es sich deshalb nicht die Frage vorgelegt, ob eine Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden kann, hat das Beschwerdegericht den Betroffenen erneut anzuhören, wenn dieser mit seiner Beschwerde gegen den Betreuungsbeschluss zu erkennen gegeben hat, dass er mit der Betreuung tatsächlich nicht oder nicht mehr einverstanden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 31. Juli 2019 - XII ZB 108/19 - FamRZ 2019, 1736).

### **6. EEG 2017: Rückwirkung bei Verstoß gegen Meldepflichten**

Urteil vom 14.12.2021, Az: XIII ZR 1/21

a) Nach § 100 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2017 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2018 gilt bei Verstößen gegen die Meldepflicht auch für vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen zur Solarstromerzeugung die abgemilderte Sanktion des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.

b) Die rückwirkende Anwendung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 bei Verstößen des

Betreibers einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage gegen Meldepflichten ist mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot vereinbar.

## **7. EnWG: Tarifgestaltungsspielraum der Netzbetreiber**

Beschluss vom 23.11.2021, Az: EnVR 91/20

a) Die Stromnetzentgeltverordnung verpflichtet Netzbetreiber nicht, die Bestellung von Netzreservekapazität zu reduzierten Entgelten zu ermöglichen.

b) Soweit sich aus § 21 EnWG, den diese Norm konkretisierenden energiewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Festlegungen der Regulierungsbehörde nichts anderes ergibt, besteht grundsätzlich ein Tarifgestaltungsspielraum der Netzbetreiber.